

RS Vwgh 1962/4/30 1914/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BAO §29 Abs1 impl;

BeförderungssteuerG 1953 §3 Abs2;

1. BAO § 29 heute
2. BAO § 29 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
3. BAO § 29 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
4. BAO § 29 gültig von 01.01.1962 bis 30.11.1993

Rechtssatz

Die Fernzone, bei deren Befahrung im Güterverkehr die Beförderungssteuer nach den Pauschsätzen für den Güterfernverkehr zu entrichten ist, liegt außerhalb eines Kreises von 65 km Halbmesser, gemessen von der Betriebsstätte des Beförderers. Für die Pflicht zur Entrichtung dieser Steuerart kommt es nicht darauf an, wo die Fahrzeuge beladen oder entladen werden, sondern nur darauf, ob sie außerhalb des Umkreises von 65 km von der Betriebsstätte Waren befördern. - Im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann unter einer Betriebsstätte ein Ort nur dann verstanden werden, wenn sich dort eine örtliche Einrichtung befindet, von der aus die Beförderungsmittel regelmäßig eingesetzt werden und wohin sie in voraussehbaren Abständen nach Durchführung der Beförderungsleistungen zurückkehren, und wenn sich an diesem Orte dauernd eine Person befindet, die verantwortlich über den Einsatz der Transportmittel verfügen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1959001914.X01

Im RIS seit

30.04.1962

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at